

Repliken

Benjamin Kiesewetter

Erschienen in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 71(4): 578-83 (2017).

<https://doi.org/10.3196/004433017822228941>

Dies ist ein Vorabdruck. Bitte zitieren Sie die publizierte Fassung.

Die nachfolgenden Überlegungen sind Repliken auf Einwände, die Gerhard Ernst und Erasmus Mayr gegen die in meinem Buch *The Normativity of Rationality* vertretene Theorie vorgebracht haben. Ich bin Ernst und Mayr sehr dankbar für ihre gründliche und herausfordernde Kritik. Da mir nur wenig Platz zur Verfügung steht, steige ich ohne Umschweife in die sachliche Auseinandersetzung ein.

Die evidenz-relative Sichtweise von Gründen

Ernst weist auf einige Implikationen meiner evidenz-relativen Konzeption von Gründen hin, die er für unplausibel hält. So legt mich meine Auffassung auf eine asymmetrische Beschreibung der beiden von ihm geschilderten Hotelbeispiele fest, obwohl die „natürliche Beschreibung der Fälle“ seiner Meinung nach symmetrisch ist: So wie ich im zweiten Fall keinerlei Grund habe, aus dem Fenster zu springen (weil ich es *de facto* nicht kann), habe ich nach Ernst auch im ersten Fall keinen solchen Grund (weil es *de facto* gar nicht brennt).

Ich kann nachvollziehen, warum man diese Annahme zunächst plausibel finden kann, aber ich denke, dass sie der Reflektion am Ende nicht standhält. Die asymmetrische Beschreibung ist gerechtfertigt durch zwei Annahmen, die letztlich größere Plausibilität für sich beanspruchen können als Ernsts Symmetrieintuition: erstens die (von Ernst nicht bestrittene) Annahme, dass normative Gründe ein ‚Können‘ voraussetzen; zweitens die Annahme, dass Risiken und Chancen Handlungsgründe liefern. Zum Beispiel scheint es sehr plausibel anzunehmen, dass ein Arzt Gründe hat, seinen Patienten nicht einem Risiko auszusetzen, auch wenn dieses Risiko nur besteht, weil das Wissen des Arztes begrenzt ist (vgl. NR 177-8). Auch in Fragen der Klimapolitik, der Verteilung von Organspenden oder

Geldanlageentscheidungen gehen wir natürlicherweise davon aus, dass Risiken und Chancen Gründe liefern.¹ Entsprechend sollten wir dies auch im ersten Hotelfall zugestehen.

Warum scheint die Annahme, dass es im ersten Fall *keinen* Grund gibt, zunächst plausibel? Meine Hypothese ist, dass dies daran liegt, dass wir uns automatisch vorstellen, dass wir in die Situation eingreifen und dem Betroffenen mitteilen können, dass es kein Feuer gibt. Unter dieser Bedingung würden wir ihm sicher sagen, dass er keinen Grund hat, aus dem Fenster zu springen. Aber unter dieser Bedingung impliziert meine Theorie auch nicht mehr, dass er einen solchen Grund hat (vgl. NR, Kap. 8.5-8.7). Ich habe also eine Fehlertheorie bzgl. Ernsts Symmetrieintuition anzubieten. Eine überzeugende Fehlertheorie bzgl. der Intuition, dass Risiken und Chancen Gründe liefern, ist mir hingegen nicht bekannt (vgl. NR 178, Fn. 47).

Eine zweite von Ernst bezweifelte Implikation meiner Sichtweise besagt, dass ich Grund haben kann, eine Handlung zu *beabsichtigen*, die ich nicht ausführen kann. Dagegen wendet Ernst ein, dass sie mit meiner eigenen (von ihm geteilten) Auffassung konfligiert, nach der Gründe für Einstellungen immer gegenstandsbezogen („object-given“) und nie einstellungsbezogen („state-given“) sind. In Bezug auf Absichten versteht er diese Auffassung so, dass Gründe für Absichten, weil diese Handlungen zum Gegenstand haben, Gründe für Handlungen voraussetzen, was in der Tat mit der genannten Implikation nicht vereinbar ist. Diese Interpretation der These von der Gegenstandsbezogenheit von Gründen für Einstellungen scheint mir jedoch zu eng.

Zunächst zur Plausibilität meiner Annahme. Wenn ich nicht weiß, ob ich etwas wirklich tun kann (z.B. ein Fenster öffnen), dann kann ich immer noch gute Gründe haben, es zu versuchen und entsprechend auch gute Gründe, es zu beabsichtigen – selbst wenn sich beim Versuch herausstellt, dass es nicht möglich war, die Absicht in die Tat umzusetzen. Diese These ergibt sich nicht nur aus meiner Rationalitätskonzeption, sie erscheint mir auch vorthoretisch plausibel, wenn man die Angelegenheit aus der Perspektive des deliberierenden Akteurs betrachtet, der unter Bedingungen begrenzten Wissens Entscheidungen treffen muss. Heißt dies, dass die entsprechenden Gründe für Absichten nicht mehr als gegenstandsbezogen

¹ Aus diesem Grund scheint mir auch Ernsts Vorhaben aussichtslos, die entsprechenden perspektivistischen Intuitionen mit Hinweis auf die vermeintliche Konstruiertheit der sog. Jackson-Fälle zu diskreditieren, denn die Annahme, dass Risiken und Chancen Gründe liefern, ist ganz unabhängig von Jackson-Fällen plausibel. Ergänzend möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mein zentrales, auf einem Jackson-Fall beruhendes Argument (NR, Kap. 8.4) an keiner Stelle auf einer normativen Intuition beruht, die zwischen Objektivisten und Perspektivisten umstritten wäre. Man kann deshalb die Glaubwürdigkeit meiner Argumentation nicht dadurch zurückweisen, dass man die Verlässlichkeit normativer Intuitionen zu Jackson-Fällen in Zweifel zieht. Schließlich ist zu sagen, dass für die Konstruktion eines Jackson-Falles nichts weiter nötig ist als die Annahme, dass ein Akteur weiß, dass die Option mit dem höchsten Erwartungswert nicht die objektiv beste Option ist. Diese Möglichkeit als „hochgradig abseitig“ zu bezeichnen ist schlichtweg unbegründet; vielmehr handelt es sich dabei um eine äußerst realistische Eventualität für Wesen wie uns, die andauernd mit weitreichender Unsicherheit konfrontiert sind.

charakterisiert werden können? Nein, jedenfalls nicht, wenn man diese Bedingung nicht unnötig eng fasst. Absichten haben Handlungstypen zum Gegenstand, und Gründe für Absichten müssen etwas mit Merkmalen dieses Handlungstyps zu tun haben. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben: Ein Sprung durchs Fenster würde mein Leben retten, und es ist diese Tatsache über den beabsichtigten Handlungstyp, die mir den Grund für die Absicht liefert. Dass ich die Handlung nicht ausführen kann, ändert nichts an dem Umstand, dass es Merkmale der Handlung und nicht der Absicht sind, welche die Gründe für die Absicht liefern.

Der Backup View

Der von mir ins Spiel gebrachte *backup view* impliziert, dass phänomenale Erscheinungen Gründe liefern können, und Ernst stellt die berechtigte Frage, worin diese Gründe bestehen sollen. Ich sehe hier zwei Möglichkeiten, und ich lege mich im Buch nicht auf eine der beiden fest.² Die erste Antwort besagt, dass der Grund in der Erscheinung selbst besteht; die zweite besagt, dass der Grund in der Tatsache besteht, dass einem etwas so-oder-so erscheint. Ohne hier ausführen zu können warum, tendiere ich zur ersten Antwort. Damit wird man Schwierigkeiten haben, wenn man – wie Ernst – meint, dass alle Gründe propositional strukturiert sein müssen, damit sie als Prämissen in Überlegungen eingehen können. Zudem könnte man darin ein Problem sehen, dass Gründe verschiedenen ontologischen Kategorien angehören können.

Dass die spezifischen Gründe, um die es geht, nicht Prämissen von Überlegungen sein können, scheint mir letzten Endes kein gewichtiges Problem. Wir formen ja unsere Überzeugungen über die Außenwelt typischerweise nicht durch Überlegungen, die auf der Überzeugung beruhen, dass wir eine bestimmte Wahrnehmung haben; vielmehr beruhen diese Überzeugungen auf den Wahrnehmungen selbst. Letztlich zählt, dass Gründe geeignet sein müssen, in Gründungsbeziehungen („basing relations“) stehen zu können. Und wenn Einstellungen nicht nur auf Tatsachenüberzeugungen, sondern auch auf Erscheinungen beruhen können, dann spricht eben doch einiges dafür, nicht nur Tatsachen, sondern auch Erscheinungen als Gründe anzuerkennen und Erwägungen ontologischer Einheitlichkeit an dieser Stelle zurückzustellen.

² Anders als Ernst es darstellt, behaupte ich im Buch nicht, dass *alle* Gründe Tatsachen sein müssen; vielmehr lasse ich die Möglichkeit, dass bestimmte Zustände wie Wahrnehmungserscheinungen Gründe darstellen, explizit offen (vgl. NR 6; 8, Fn. 25; 162).

Theoretische Rationalität

Damit sollte auch klar sein, wie ich dem Regressproblem zu entkommen gedenke, das Ernst für die Auffassung geltend macht, dass rationaler Glaube hinreichende Evidenz voraussetzt. Dieses Problem entsteht dann, wenn man annimmt, dass Evidenz selbst geglaubt sein muss, aber nicht, wenn man Erscheinungen als Evidenz zulässt und somit einen Rechtfertiger im Boot hat, der selbst keiner Rechtfertigung bedarf. In der Tat scheint das Regressproblem einen unabhängigen Grund für diese Ansicht zu liefern; schließlich ist die Auffassung, dass rationaler Glaube hinreichende Evidenz voraussetzt, selbst enorm plausibel und kann auf diese Weise von dem Regressproblem befreit werden.

Kann es nun rational erlaubt sein, die Meinung, dass p , nicht auszubilden, obwohl sie von der Evidenz hinreichend gestützt ist und obwohl man seine Aufmerksamkeit auf die Frage gerichtet hat, ob p ? Ernst meint: ja, wenn man seine Aufmerksamkeit wieder abzieht, z.B. aus Faulheit, dann besteht nicht notwendig ein Rationalitätsdefizit. Ich stimme zu, aber daraus folgt nicht, dass kein Grad von Aufmerksamkeit zu einer Rationalitätsforderung geführt hätte. Wie ausgeführt (NR 184) hängt es von vielen Faktoren des Kontextes ab, welchen Umfang die Aufmerksamkeit haben muss, damit hinreichende Evidenz zu einem epistemischen Sollen wird. Ernsts Beispiel würde ich als eines beschreiben, in dem die Aufmerksamkeitsklausel nicht hinreichend erfüllt ist.

Was Ernsts eigene, in seinem Kommentar nur angedeutete Konzeption von theoretischer Rationalität betrifft, so habe ich erstens meine Bedenken gegen strukturelle Rationalitätsstandards ausführlich dargelegt (NR, Kap. 4-6). Zweitens bleibt mir bei Ernsts Gesamtbild von Rationalität („praktische Rationalität hat mit dem Reagieren auf Gründe zu tun“, theoretische nur mit Kohärenz) unklar, was eigentlich die gemeinsame Pointe von praktischer und theoretischer Rationalität sein soll und warum es mehr als nur reiner Zufall ist, dass wir in beiden Bereichen von Rationalität sprechen.

Instrumentelle Rationalität

Mayr hat Bedenken, dass meine Erklärung instrumenteller Irrationalität den Vertreter eines strukturellen Prinzips der Zweck/Mittel-Kohärenz nicht vollständig zufrieden stellen wird. Damit hat er sicher recht. Aber meine Erklärung erfolgt ja auch vor dem Hintergrund einer ausführlichen (von Mayr nicht thematisierten) Argumentation, die zeigen soll, dass sich die

Annahme eines solchen strukturellen Rationalitätsstandards nicht verteidigen lässt, und darf deshalb in gewissen Maßen auch revisionistische Elemente aufweisen.³

Meine Erklärung der Irrationalität von Zweck/Mittel-Inkohärenz macht das Vorliegen solcher Irrationalität von den erwartbaren Kosten der Inkohärenz abhängig. Hiergegen wendet Mayr ein, dies mache die Frage, ob ein gegebener Fall von Zweck/Mittel-Inkohärenz irrational ist, zu einer Geisel empirischen Zufalls. Sofern damit gemeint sein soll, dass mein revidiertes Prinzip instrumenteller Irrationalität (vgl. GII, NR 290) neben den Einstellungen und Fähigkeiten des Akteurs noch weitere notwendige empirische Bedingungen einführt und also keine strukturell hinreichenden Bedingungen für Irrationalität formuliert, so geht dieser Einwand fehl: Da die erwartbaren Kosten eine Funktion der Überzeugungen des Akteurs sind, kommt es auch nach dem revidierten Prinzip in der Frage, ob ein Akteur irrational ist, *allein* auf dessen Einstellungen und Fähigkeiten und nicht auf andere empirische Umstände an. Sofern Mayr lediglich sagen möchte, dass das revidierte Prinzip neben Zweckabsicht, Zweck/Mittel-Überzeugung und fehlender Mittelabsicht noch weitere Einstellungen für notwendig erachtet, so ist dies zwar richtig, gilt aber von allen anderen mir bekannten Ansätzen auch, denn es wird allgemein eingestanden, dass es Fälle gibt, in denen die Kombination dieser Zustände rational sein kann, und entsprechend stehen alle vor der Aufgabe, solche Fälle durch die Hinzufügung weiterer struktureller Bedingungen auszuschließen.

Die relevante Frage ist, ob meine Erklärung hinreichend viele Fälle, die wir vortheoretisch als irrational einschätzen würden, berücksichtigt. Hier betont Mayr insbesondere, dass die Irrationalität entscheidungsschwacher Menschen auf diese Weise unerklärt bleibt, weil für solche Menschen Entscheidungen höhere Kosten haben. Dabei ist erstens zu bedenken, dass es sich bei der relevanten Form von Entscheidungsschwäche um eine Disposition handeln muss, von der gilt, dass allein die Entscheidung, einen Zweck vorläufig aufzugeben, erwartbar signifikante Kosten mit sich bringt – einfache Lustlosigkeit und ähnliche verbreitete Phänomene, auf die Mayr anspielt, scheinen dieses Kriterium nicht ohne weiteres zu erfüllen. Ist das Kriterium allerdings erfüllt, gilt nach meiner Auffassung tatsächlich, dass die Betroffenen einen schwächeren ökonomischen Grund haben, Entscheidungen herbeizuführen, die ihre Zweck/Mittel-Inkohärenz beheben. Mayr lässt jedoch unerwähnt, dass mir neben meiner ökonomischen Erklärung noch weitere zur Verfügung stehen: die

³ Dies gilt sowohl für die genaue Extension des Phänomens der Irrationalität als auch für die von Mayr aufgeworfene Frage, von welchen Faktoren das Vorliegen von Irrationalität abhängt – eine Frage, auf die ich hier aus Platzgründen leider nicht eigens eingehen kann. Die Frage, ob Irrationalität auch vorliegen kann, wenn der Akteur nichts zur Vermeidung seines Zustands tun konnte, scheint mir letztlich von unserem Disput über Irrationalitätsvorwürfe abzuhängen, den ich im letzten Abschnitt noch kurz ansprechen werde.

entscheidungsschwache Zweck/Mittel-inkohärente Person könnte irrational sein, weil sie entscheidende Gründe für oder gegen ihre Zweckabsicht hat, oder weil sie glaubt, solche Gründe zu haben, oder weil sie glaubt, dass sie ihre Zweckabsicht einlösen wird, oder weil sie in diese Absicht bereits investiert hat (vgl. NR 286). Wenn wir alle diese Möglichkeiten ausschließen und zusätzlich die erwartbaren Kosten der Entscheidung höher sind als die der Inkohärenz, dann stimme ich zu, dass es nicht irrational sein muss, im inkohärenten Zustand zu verweilen. Aber ich denke tatsächlich, dass es sich hierbei um außergewöhnliche Einzelfälle handelt.

Irrationalitätsvorwürfe

Mayr bezweifelt auch meine These, dass die Art von Kritik, die mit der Zuschreibung von Irrationalität einhergeht, mit der Annahme verbunden sein muss, die kritisierte Person sei in der Lage gewesen, die Irrationalität zu vermeiden. Seiner Meinung nach sind Irrationalitätsvorwürfe (zumindest in typischen Fällen) analog zu Charakterevaluationen zu verstehen, die nur voraussetzen, dass einer Person gute oder schlechte Eigenschaften zugeschrieben werden können („attributability“), nicht aber, dass die Person für diese auch verantwortlich ist („accountability“). Mir scheint es irreführend, im ersten Fall überhaupt von Vorwürfen zu sprechen. Eine Eigenschaft, für die eine Person nichts kann, kann man bedauern, aber nicht angemessenerweise vorwerfen. Mit der Zuschreibung von Irrationalität geht aber, das scheint Mayr in seinem Kommentar auch nicht zu bezweifeln, ein Vorwurf einher.

Gegen meine Auffassung argumentiert Mayr, dass Irrationalitätszuschreibungen nicht an die Vorstellung gebunden sind, die Person hätte eine Sanktion verdient. Damit entfalle „der Grund“ (und hier meint Mayr offenbar: der einzige Grund), in diesen mehr zu sehen als bloße negative Werturteile. Aber wenn wir Personen für unkluges Verhalten kritisieren (Verhalten, das ohne hinreichenden Grund gegen das wohlverstandene Eigeninteresse verstößt), urteilen wir auch nicht, dass die Person Sanktionen verdient hat, und dennoch ist die Kritik keine reine Charakterevaluation, sondern verweist darauf, dass die Person Gründe und Möglichkeiten hatte, anders zu handeln.⁴ Wir sollten also die relevante Form von Vorwerfbarkeit nicht an die Idee verdienter Sanktionen koppeln. Woran dann? Vielleicht daran, dass die Person die kritische Einstellung selbst verdient hat – diese Idee scheint mir nicht unplausibel und sie könnte auch dabei helfen, Vorwürfe von anderen negativen Werturteilen abzugrenzen. Aber ich sehe nicht,

⁴ Dasselbe scheint mir übrigens auch in manchen Fällen moralischer Vorwürfe der Fall zu sein – auch diese können über Charakterevaluationen hinausgehen, ohne dass Sanktionen angemessen wären.

wieso diese Annahme dagegen sprechen sollte, in Irrationalitätszuschreibungen Vorwürfe in diesem Sinne zu sehen.⁵

Literatur

Ernst, Gerhard (2017): „Kommentar zu *The Normativity of Rationality*“, erscheint in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 71(4).

Kiesewetter, Benjamin (2017a): *The Normativity of Rationality*. Oxford: Oxford University Press.

Kiesewetter, Benjamin (2017b): „Précis zu *The Normativity of Rationality*“, erscheint in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 71(4): 560-4.

Mayr, Erasmus (2017): „Kommentar zu *The Normativity of Rationality*“, erscheint in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 71(4).

⁵ Ich danke Jan Gertken, Felix Koch, Erasmus Mayr und Thomas Schmidt für Kommentare zu einer früheren Version dieser Replik. Die Arbeit am vorliegenden Text wurde gefördert durch das DFG-Forschungsprojekt „Prinzipien des deliberativen Sollens“.